

Grenzüberschreitendes
Erbrecht:
Neuerungen durch die
Europäische
Erbrechtsverordnung
(EU-ErbVO)

Dr. Mario Leitzen
Notar in Rheinbach

Das Problem: Welches Erbrecht ist anwendbar?

- ... wenn ein Deutscher mit letztem Wohnsitz auf Mallorca verstirbt und eine dort belegene Immobilie hinterlässt?
- ... Wenn ein Italiener mit letztem Wohnsitz in Deutschland verstirbt und eine hier belegene Immobilie hinterlässt?
- ... Wenn ein Deutscher mit letztem Wohnsitz in Frankreich (oder: Belgien) verstirbt und dort Bankguthaben hinterlässt?



Was ergibt sich aus dem anwendbaren Erbrecht?

- Gesetzliche Erbfolge (Erbberechtigung und – anteile, wenn kein Testament vorliegt),
- Pflichtteilsansprüche (auch: sog. Noterbrechte)
- Erbschaftserwerb (Erbausschlagung etc.,)
- Erbenhaftung
- Formanforderungen an Testamente
- Zulässigkeit gemeinschaftlicher Verfügungen (Ehegattentestament, Erbvertrag etc.)
- U.v.m.
- NICHT: anwendbares Steuerrecht

•

•

Zustand vor dem 17.8.2015

- Regeln über das in grenzüberschreitenden Fällen anwendbare Erbrecht („IPR“) differierten EU-weit
- Beispiel: Nach (z.B.) deutschem Recht bestimmte sich das anwendbare Erbrecht nach der **Staatsangehörigkeit**, nach dem Recht anderer Länder nach dem **Recht am letzten Wohnsitz oder abhängig nach dem vererbten Gegenstand** (Beispiel Frankreich: Immobilien nach „Belegenheitsrecht“, sonstige Güter nach Recht des letzten Wohnsitzes)
- Mangelnde Anerkennung ausländischer Erbnachweise (z.B. des deutschen Erbscheines)
- Große Probleme bei Nachlassabwicklung im Ausland
-

Seit dem 17.8.2015: EU-ErbVO

- Vereinheitlichung (Harmonisierung) der Kollisionsvorschriften über das anwendbare Erbrecht
- Einführung eines länderübergreifenden Erbnachweises: Das Europäische Nachlasszeugnis
- Europaweite Anerkennung von Erbverträgen
- Vereinheitlichung der Gerichtszuständigkeiten
- Aber:
 - KEINE Geltung in UK, Irland, Dänemark
 - KEINE Geltung im Verhältnis Deutschland – Türkei / Deutschland – GUS-Staaten / Deutschland - IRAN
- KEINE Harmonisierung des („materiellen“) Erbrechts der einzelnen Länder
- KEINE Änderungen im grenzüberschreitenden Erbschaftsteuerrecht (Problem: Doppelbesteuerung)

Welche Vorteile bringt die EU-ErbVO?

- Die Vereinheitlichung des anwendbaren Erbrechts
 - ist aufgrund der Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt zweckmäßig in vielen grenzüberschreitenden Nachlassfällen (Beispiel: „Gastarbeiter“ in Deutschland) und vereinfacht damit die Rechtsanwendung
 - Führt zu einem „Entscheidungseinklang“: Jeder Vertragsstaat beurteilt das anwendbare Erbrecht einheitlich (früher Problem der Entscheidungsdivergenz)
 - Vermeidet die früher häufige „Nachlasspaltung“ (verschiedene anwendbare Erbrechte für verschiedene Vermögensmassen)
- Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelungen vermeidet „Kompetenzkonflikte“ der Gerichte
- Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses vereinfacht Nachlassabwicklung im Ausland



Das „Herzstück“ der EU-ErbVO

- Vorschrift über das grundsätzlich anwendbare Recht
- Art. 21 Absatz 1 der Verordnung: **„Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“**
- Universelle Geltung, d.h. Verweisung gilt unabhängig davon, ob der letzte gewöhnliche Aufenthalt in der EU liegt oder nicht
- Keine Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“, Begriff unscharf (nicht gleichbedeutend mit „Wohnsitz“), in der großen Vielzahl der Fälle aber gut handhabbar (Problemfälle z.B.: Grenzpendler, Doppelwohnsitz)



Anwendung von Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO

- Paradigmenwechsel im deutschen Recht: Von der Staatsangehörigkeit zum gewöhnlichen Aufenthalt
- Deutsches Erbrecht anwendbar auf den Nachlass in Deutschland lebender Spanier, Italiener, Griechen, Jugoslawen, Polen, Österreicher, Franzosen, Belgier etc.
- Fremdes Erbrecht anwendbar auf im Ausland lebende Deutsche
- Gesetzliches Erbrecht
- Pflichtteilsrecht
- Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge
-

Abweichung von Art. 21 I: Option der Rechtswahl

- Art. 22 Abs. 1 der Verordnung: **„Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.“**
- Ausübung der Wahl durch Testament / Erbvertrag
- Wahl des Heimatrechts unabhängig davon, ob Heimatstaat EU-Staat ist oder nicht
- Beispiel: Mallorca-Deutscher wählt Anwendung des deutschen Erbrechts, Grieche in Deutschland wählt Anwendung griechischen Erbrechts („Mitnahme des Heimatrechts“), Kanadier wählt Recht von Kanada (bzw. eines kanad. Bundesstaats)
- Nicht möglich: Wahl des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts
→ keine Mitnahme des „Wohnsitzrechts“ (Beispiel: Niederländerin kann bei Umzug ins Ausland deutsches Recht nicht „über die Grenze mitnehmen“)



Viele Probleme gelöst, aber viele noch nicht ...

- Probleme bei der Umsetzung von Erbfolge und Vermächtnis im Ausland, etwa im Grundbuchverkehr
- Beispiel aus der Praxis: Erblasserin mit letztem Wohnsitz in Deutschland setzt A zu ihrem Erben ein und vermacht dem B ihre Eigentumswohnung in Wien
- Unklare Regelungen etwa zu Erb-/Pflichtteilsverzicht, lebzeitigen Zuwendungen uvm
- Abgrenzungsprobleme an den Schnittstellen zum Familienrecht, Gesellschaftsrecht etc.



Praktische Empfehlungen

- Rechtswahl zum deutschen Recht bei komplexer Nachlassplanung und Berührungspunkten zum Ausland
- Erbvertrag statt gemeinschaftliches Testament
- „Estate planning“ wichtig wie eh und je!



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

